

NÖ Kinderbetreuungsbeitrag



Förderung für eine beitragsfreie Vormittagsbetreuung für unter 3-jährige Kinder in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen

Richtlinien - gültig ab 1. September 2023

K5-A-344/001-2022

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich gewährt gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065 idgF., den Betreibern von NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen einen Zuschuss („NÖ Kinderbetreuungsbeitrag“) zu den Kosten der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern (in der Folge „Kleinkinder“ genannt), wenn die Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065 idgF., und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 5065/2 idgF., eingehalten werden.
- 1.2 Zweck der Förderung ist, in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen eine beitragsfreie Vormittagsbetreuung für Kinder unter 3 Jahren zu ermöglichen. Damit soll – im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf – für Eltern von Kleinkindern ein kostengünstiges Betreuungsangebot geschaffen werden.
- 1.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Die Betreiber der Einrichtungen sind verpflichtet, die Förderungsmittel gemäß diesen Richtlinien, das heißt zur Deckung jener Kosten, die für die Bildungs- und Betreuungsleistung von Kleinkindern in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr erforderlich sind, zu verwenden und auf eine entsprechende Gruppenauslastung (insbesondere auch in Randzeiten) zu achten. Der Betrieb der Einrichtung hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

Fördervoraussetzungen

- 2.1 Um den NÖ Kinderbetreuungsbeitrag zu erhalten, müssen die NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen folgende Anforderungen erfüllen:
 - die Voraussetzungen für eine Personalkostenförderung im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik oder einer Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen liegen vor,
 - ein kostenloses Betreuungsangebot für Kleinkinder von 0 bis 3 Jahren in der Zeit von 07:00 – 13:00 Uhr wird zur Verfügung gestellt,
 - bei Bedarf werden VIF-konforme Öffnungszeiten (45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr) angeboten,
 - für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr wird ein angemessener, kostendeckender Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) in Höhe von mindestens € 50,- und höchstens € 180,- für ein VIF-konformes Angebot eingehoben. Ein maximal kostendeckender Beitrag für Spiel- und Fördermaterialien bzw. Mahlzeiten bleibt davon unberührt. Eine Unterschreitung des Mindestbeitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig.

Förderung

- 3.1 Der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag beträgt monatlich € 341,- pro vergebenen Betreuungsplatz für unter 3-jährige Kinder in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr. Maßgeblich für den NÖ Kinderbetreuungsbeitrag sind die im Zeitraum von Montag bis Freitag (07:00 bis 13:00 Uhr) vergebenen Betreuungsplätze an unter 3-jährige Kinder pro Gruppe, wobei ein ganzwöchiger Betreuungsplatz auch an mehrere Kinder vergeben werden kann. Wenn ein Betreuungsplatz weniger als drei Betreuungstage in Anspruch genommen wird, wird der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag aliquot gewährt.

- 3.2 Der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag wird um 10 % erhöht, wenn der Betreuungsplatz für ein VIF-konformes Angebot in Anspruch genommen wird (= VIF-Bonus). Insgesamt kann der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag jedoch maximal in kostendeckender Höhe gewährt werden.
- 3.3 Bei der Ermittlung der vergebenen Betreuungsplätze an unter 3-jährige Kinder ist ausschließlich auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, welche das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag kann zudem nur für jene Kleinkinder gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben und wenn auch zumindest ein Elternteil bzw. eine mit der Obsorge betraute Person in Niederösterreich den Hauptwohnsitz hat.
- 3.4 Sowohl der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag gemäß Punkt 3.1 als auch der Mindest- und der Höchstelternbeitrag gemäß Punkt 2.1 unterliegen einer Wertsicherung, welche jährlich im März im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt wird. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Februar endgültig verlautbarte Indexzahl. Die erste Valorisierung wird im März 2024 vorgenommen.

Antragstellung und Auszahlung der Förderung

- 4.1 Die Antragstellung erfolgt durch den Betreiber der NÖ Tagesbetreuungseinrichtung über das vom Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, zur Verfügung gestellte Webportal.
- 4.2 Die Auszahlung der Förderung erfolgt monatlich durch Überweisung auf das vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin im Antragsformular angegebene Bankkonto.

Meldepflicht und Rückerstattung

- 5.1 Die Betreiber der Einrichtung haben Nachweise über die Einnahmen (zB. Elternbeiträge) und Ausgaben (zB. Sach- und Personalkosten) zu führen und diese auf Verlangen dem Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vorzulegen.
- 5.2 Die Betreiber der NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen sind verpflichtet, dem Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, monatlich die Anzahl der angemeldeten Kinder sowie die Anzahl der freien Betreuungsplätze bekannt zu geben. Bei Betreuungsbeginn ist darüber hinaus eine vom Elternteil bzw. von einer mit der Obsorge betrauten Person unterfertigte Betreuungsvereinbarung vorzulegen.
- 5.3 Die Betreiber der NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung des NÖ Kinderbetreuungsbeitrages dem Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, schriftlich anzuzeigen sowie die jährlich im Herbst vom Land Niederösterreich versendeten Statistikbögen ordnungsgemäß auszufüllen und rechtzeitig zurück zu senden.
- 5.4 Wurde die Förderung ungerechtfertigt bezogen, ist diese über Aufforderung durch das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vom Betreiber der Einrichtung unverzüglich rück zu erstatten.

Härteklausel

- 6.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, Ausnahmeregelungen treffen.

Geltung

- 7.1 Diese Richtlinien haben Gültigkeit ab 1. September 2023.

Datenschutzinformation

- 8.1 Das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Telefon: 02742/9005-13242, E-Mail: post.k5@noel.gv.at, als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung und Überprüfung (insb. der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin), der Berechnung der Förderung, des Abschlusses und der Abwicklung des NÖ Kinderbetreuungsbeitrages sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit b und e DSGVO:
- **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name des Rechtsträgers der Einrichtung, Vereins- oder Firmenbuchnummer, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefon- und E-Mail-Adresse, Bankverbindung und Kontoinhaber, Name und Anschrift der Einrichtung, Titel, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung
 - **vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:**
 - Allgemeine Daten zum Standort
 - Anzahl der Betreuungspersonen nach Fach- und Hilfskräften
 - Anzahl der Gruppen, bewilligten Plätze und Angaben zu den Öffnungszeiten
 - Anzahl der durchschnittlich angemeldeten Kinder
 - Name, Geburtsdatum und Wohnsitz der betreuten Kinder laut Meldegesetz 1991
 - Wohnsitz des Obsorgeberechtigten
 - Betreuungsform, Betreuungsausmaß und Kosten der Betreuung der Kinder (zB. Sach- und Personalkosten für die Betreuung)
 - Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung des NÖ Kinderbetreuungsbeitrages
- 8.2 Die Daten werden sowohl beim Antragsteller/der Antragstellerin selbst, als auch durch Einsicht in öffentlich zugängliche Register (zB. Firmenbuch, Transparenzdatenbank), in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln oder bei einem sonstigem Rechtsträger und Dritten eingeholt.
- 8.3 Es besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF. Weiters kann im Zuge der Förderabwicklung eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
- 8.4 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.
- 8.5 Für das Amt der NÖ Landesregierung und die NÖ Bezirkshauptmannschaften wurde eine Datenschutzbeauftragte bestellt und zur Unterstützung der Datenschutzbeauftragten zusätzlich ein Datenschutzkoordinator eingerichtet.
- | | |
|---|--|
| Kontakt der Datenschutzbeauftragten: KPMG Security Services GmbH Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at | Kontakt des Datenschutzkoordinators: DDr. Thomas Preiß dsko@noel.gv.at |
|---|--|
- Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 8.6 Die Bereitstellung der Daten sowie die beschriebene Datenverarbeitung sind für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Für den Fall, dass die Daten nicht bereitgestellt werden, kann über einen Förderantrag nicht entschieden werden. Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen für allfällige Rückerstattungsansprüche gelöscht.
- 8.7 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragung und ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 8.8 Zum Zweck der besseren Information interessierter Eltern werden der Name des Trägers und die bei ihm verfügbaren Betreuungsplätze im Internet veröffentlicht. Der datenschutzrechtliche Verantwortliche verarbeitet diese Daten aufgrund der ausdrücklich erteilten Einwilligung im Antragsformular für die Förderung gemäß Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Mit Einreichung des Antragsformulars für den NÖ Kinderbetreuungsbeitrag beim Amt der NÖ Landesregierung willigt der antragstellende Rechtsträger ausdrücklich in diese Veröffentlichung ein. Die übrigen Punkte dieser Datenschutzinformation gelten auch für diese Verarbeitung sinngemäß, mit der Ausnahme, dass die genannten Daten für diesen Zweck ausschließlich beim Antragsteller/der Antragstellerin erhoben und im Internet veröffentlicht werden. Zusätzlich zu den Rechten in Punkt 8.7 besteht hier das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.